Fernwärme Nord
Fernwärme ist Klimaschutz.
Ein Unternehmen der EBAG Energie Bremen Gruppe

Anlage 2
zum Wärmeliefervertrag

Preisblatt
- WEG II.BA „Vier Jahreszeiten“ Großenbrode
Stand: 01.01.2025

1. Wärmekosten

Die Wärmekosten für die nach dem Wärmeliefervertrag zu liefernde Wärmemenge setzen sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis **(GP)**
- Arbeitspreis **(AP)**
- Jahresverrechnungspreis **(VP)**
- Wärmedienstkosten **(WD)**
- Jahresmiete pro Funk EHKV
- Erbbauzins
- Wohngeld

1.1 Jahresgrundpreis (GP)

Der Jahresgrundpreis ist das von den Verbrauchskosten unabhängige Entgelt für die vom Lieferanten bereitgestellte Leistung für Raumheizung für eine zu versorgende gesamte Wohn- und Nutzfläche des II.BA von zur Zeit **5.066,27 m²**. Seine Höhe pro Wohnung richtet sich nach der Wohn- und Nutzfläche der Wohnung (Vertragsobjekt).

1.2 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die vom II. BA im Abrechnungszeitraum bezogene Wärmemenge am Hauptwärmemengenzähler.

1.3 Jahresverrechnungspreis (VP)

Der Jahresverrechnungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung und Wartung des Hauptwärmezählers zur Erfassung des Gesamtwärmebezugs.

1.4 Wärmedienstkosten (WD)

Die Wärmedienstkosten sind das Entgelt für die Ablesung und Abrechnung der Verbraucherfassungsgeräte, elektronische Heizkostenverteiler (EHKV) durch den Lieferanten. Die Wärmedienstkosten werden gesondert ausgewiesen.

1.5 Jahresmiete pro Funk EHKV

Die Jahresmiete pro Funk EHKV ist das Entgelt in einem Abrechnungsjahr, für die Bereitstellung und Wartung der Verbrauchserfassungsgeräte durch den Lieferanten. Die Miete pro EHKV wird gesondert ausgewiesen.

1.6 Erbbauzins

Der Erbbauzins ist das Entgelt für das Teilerbbaurecht Nr. 2/91, des Erbbauberechtigten, auf dem Grundstück der Wohnanlage „Vier Jahreszeiten“ I.BA Großenbrode, ein Heizwerk zu errichten und zu unterhalten. Der Erbbauzins wird gesondert ausgewiesen.

1.7 Wohngeld

Das Wohngeld ist der im Abrechnungsjahr für das Teilerbbaurecht Nr. 2/91 „Heizwerk“ zu zahlende Anteil an den Betriebskosten der WEG II. BA VJZ. Das Wohngeld wird gesondert ausgewiesen.

Kundenexemplar

2. Preisanpassung

Die vorstehend genannten Preise verändern sich anhand der nachfolgend beschriebenen Preisanpassungsklauseln bzw. der nachfolgend beschriebenen Erläuterungen.

2.1 Jahresgrundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \times \left(0{,}5 \times \frac{I}{I_0} + 0{,}5 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP_0	=	Basis-Jahresgrundpreis	2,96 €/m²*a	**Stand Januar 2021**
GP	=	Jahresgrundpreis für die Abrechnungsperiode 01.01.2024 - 31.12.2024	3,72 €/m²*a	
I_0	=	Basisindex 2021=100	91,10	**Stand Oktober 2020**
I	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, **GENESIS-Code 61241-0002**. Maßgeblich für die Preisermittlung im Abrechnungszeitraum, ist der ungewichtete Durchschnittswert, der sich aus den 12 Monatswerten des Bewertungszeitraumes ergibt.		
L_0	=	Basis-Lohnindex 2020=100	100,4	**Stand Oktober 2020**
L	=	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Buchstabe D Energieversorgung, gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts, **GENESIS-Code 62221-0002**. Maßgeblich für die Preisermittlung im Abrechnungszeitraum, ist der ungewichtete Durchschnittswert, der sich aus den 12 Monatswerten des Bewertungszeitraumes ergibt.		

2.2 Arbeitspreis (AP)

$$\mathbf{AP} = AP_0 \times \left(0{,}1 \times \frac{HL}{HL_0} + 0{,}3 \times \frac{W}{W_0} + 0{,}6 \times \frac{EG}{EG_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_0	=	Basis-Arbeitspreis	7,31 ct/kWh	**Stand Januar 2021**
AP	=	Arbeitspreis für die Abrechnungsperiode 01.01.2024 - 31.12.2024	14,98 ct/kWh	
HL_0	=	Basisgroßhandelspreis für leichtes Heizöl	34,44 €/hl	**Stand Oktober 2020**
HL	=	Preis für leichtes Heizöl Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte. Erzeugerpreise für leichtes Heizöl (Deutschland) des Statistischen Bundesamtes, **GENESIS-Code 61241-0101**. Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50hl pro Auftrag, frei Verbraucher, Berichtsort bzw. Geltungsbereich Hamburg in EUR je hl, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes. Maßgeblich für die Preisermittlung im Abrechnungszeitraum, ist der ungewichtete Durchschnittswert, der sich aus den 12 Monatswerten des Bewertungszeitraums ergibt.		

Kundenexemplar

W_0	=	Basis-Wärmeindex 2020 = 100	97,30	**Stand Oktober 2020**
W	=	Verbraucherpreisindex (Deutschland) des Statistischen Bundesamtes **GENESIS-Code 61111-0004**, Monatsbericht, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, COICOP- Nr. CC13-0455 – Fernwärme u.a. Maßgeblich für die Preisermittlung im Abrechnungszeitraum, ist der ungewichtete Durchschnittswert des Indizes, der sich aus den 12 Monatswerten des Bewertungszeitraumes ergibt.		
EG_0	=	Basis-Erdgasindex 2021 = 100	91,20	**Stand Oktober 2020**
EG	=	Erdgasindex, Index der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Deutschland). **GENESIS-Code 61241-0006**, **Güterverzeichnis GP19-352222-01**, Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung im Abrechnungszeitraum ist der ungewichtete Durchschnittswert, der sich aus den 12 Monatswerten des Bewertungszeitraumes ergibt.		
0,1	=	Prozentualer Anteil von 10 %		
0,3	=	Prozentualer Anteil von 30 %		
0,6	=	Prozentualer Anteil von 60 %		

2.3 Jahresverrechnungspreis (VP)

Jahresverrechnungspreis für Wärmemengenzähler an der Abrechnungsgrenze für die Abrechnungsperiode
01.01.2024 - 31.12.2024 416,33 €/Stück und a

Der Jahresverrechnungspreis verändert sich im selben Verhältnis wie sich der Jahresgrundpreis nach 2.1 verändert.

2.4 Wärmedienst (WD)

$$WD = WD_0 \times \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

WD_0	=	Basis-Wärmedienstkosten	4,48 € EHKV/a	**Stand Januar 2021**
WD	=	Wärmedienstkosten für die Abrechnungsperiode 01.01.2024 - 31.12.2024	5,51 € EHKV/a	
L_0	=	Basisindex 2020=100	100,4	**Stand Oktober 2020**
L	=	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Buchstabe D Energieversorgung, gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts, GENESIS-Code 62221-0002. Maßgeblich für die Preisermittlung im Abrechnungszeitraum, ist der ungewichtete Durchschnittswert, der sich aus den 12 Monatswerten des Bewertungszeitraumes ergibt.		

2.5 Jahresmiete pro Funk-EHKV

Die Jahresmiete pro Funk-EHKV bleibt für die Zeit vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2030** unverändert.

$M\text{-}FEHKV_0$ 3,49 € pro EHKV

Kundenexemplar

2.6 Erbbauzins

Der *Erbbauzins* für das Teilerbbauerecht Heizwerk ändert sich nach Maßgabe des hierzu bestehenden Teilerbbauzinsvertrages.

2.7 Wohngeld

Das *Wohngeld* für das Teilerbbaurecht Heizwerk ändert sich in dem Maße, wie es im Wirtschaftsplan des Verwalters der Wohnanlage „Vier Jahreszeiten“ Großenbrode, für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegt wird.

2.8 Ermittlung der Preisanpassung

Als **Bewertungszeitraum** gelten die Monate *Oktober bis Dezember des vorletzten* **Abrechnungszeitraumes** und *Januar bis September des letzten* **Abrechnungszeitraumes** als Vereinbart (3 – 9 Regel). Beispiel: Für den **Abrechnungszeitraum** *01.01.2019 bis 31.12.2019* wird als **Bewertungszeitraum** *01.10.-31.12.2018 und 01.01.-30.09.2019* herangezogen.

Die Preisanpassung erfolgt einmal jährlich zum 31.12. des vorangegangen Abrechnungszeitraumes.

2.9 Weitere Anpassungsregeln, Steuern und Abgaben

Sollten künftige Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Versorgungsleistungen betreffen und in die Wärmeerzeugungskosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss, eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die vereinbarten Preise, den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Abschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung von Wärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

2.10 Indexfeststellung

Mit dem *Preis für leichtes Heizöl* **(HL)** und dem *Wärmeindex* **(W)** werden die Verhältnisse des Wärmemarktes im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet.

Mit dem *Erdgasindex* **(EG)** wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung der Fernwärme durch das Unternehmen berücksichtig

Mit dem Index der *Erzeugerpreise gewerblicher Produkte* **(I)** und dem Index der *tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe* **(L)** wird die Kostenentwicklung bei der Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen berücksichtigt.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist EBAG berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. EBAG wird den Kunden in Textform über eine derartige Anpassung unterrichten.

Kundenexemplar

Sollte die Änderung der Indizes als Änderungen der Preisanpassungsklausel durch öffentliche Bekanntmachung durch die beabsichtigte Änderung der AVBFernwärmeV nicht mehr zulässig sein, ist der Kunde ggf. verpflichtet, eine dem vorangehenden Absatz entsprechende Änderungsvereinbarung mit EBAG abzuschließen.

3. Mahngebühren (jährliche Anpassung, Stand 01.01.2025)

Für die Zahlungserinnerung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge wird keine Gebühr erhoben. Für eine Mahnung werden **EUR 5,00** berechnet (§ 27 AVBFernwärmeV). Für die dann folgende „Letzte Mahnung“ werden **EUR 12,50** berechnet (§ 27 AVBFernwärmeV).
Ebenfalls werden die dem Lieferanten in Rechnung gestellten Bankgebühren bei erfolglosem Bankeinzug bei erteiltem Bankeinzug dem Kunden weiterbelastet. Bei nicht fristgerechter Zahlung an den Lieferanten werden dem Kunden ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 BGB der „Europäischen Zentralbank“, berechnet, wobei ein Floor bei 0,00% gilt.

4. Zusatzleistungen

Alle Zusatzleistungen, die nicht im Rahmen-/Wärmeliefervertrag aufgeführt sind, werden mit dem aktuellen Stundensatz des Lieferanten abgerechnet.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise sind Nettopreise, sie verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Kundenexemplar

6. Serviceleistungen des Lieferanten (Wärmdienst)
jährliche Anpassung

	brutto
Angekündigter Termin je Nutzer zzgl. Fahrtkosten	47,02 €
Kostenaufteilung je Nutzer	26,97 €
Nachablesung oder Schätzung	61,91 €
Neuerstellung von Abrechnungen je Wohneinheit	43,28 €
und Mehraufwand für die Abrechnungserstellung bei verspäteter Einreichung der Kosten je Gerät	..1,73 €
Verbrauchsschätzung je Gerät	4,43 €
Verbrauchsschätzung je Designheizkörper ohne Messgerät	11,18 €
Zwischenablesung je Gerät zzgl. Fahrtkosten	6,54 €
Fahrtkosten inkl. Arbeitszeit innerhalb Stadtgebiet Großenbrode	103,74 €
Reduzierter Fahrtkostenanteil bei 2 Terminen in einer Liegenschaft innerhalb Stadtgebiet Großenbrode	54,88 €
Reduzierter Fahrtkostenanteil bei 3 Terminen in einer Liegenschaft innerhalb Stadtgebiet Großenbrode	49,58 €
Demontage EHKV je Gerät	4,09 €
Montage EHKV nach HK-Wechsel, inkl. Aufmaß, Foto, Bewertung je Gerät	34,02 €
Folgemontage EHKV nach HK-Wechsel, inkl. Aufmaß, Foto, Bewertung je Gerät	11,32 €
Post- und Telekommunikationspauschale	22,01 €

Fernwärme Nord GmbH – Stand: 01. Januar 2025 – Änderungen und Irrtümer vorbehalten